

Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung

Am Donnerstag, 27.04.2023, findet um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal I des Rathauses in Ochtendung eine Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf "Hauptkreuzung K 94 / L 98"
- 3) Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz für die L 98, Überplanung der Hauptstraße in Ochtendung (Raiffeisenplatz)
- 4) Grundsatzbeschluss zur Befestigung eines Parkplatzes "Im Oberpflug"
- 5) Erweiterung und Teilerneuerung des Nahwärmenetzes der Wernerseckhalle
- 6) Innere Gestaltung des Raiffeisenplatzes
- 7) Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation
- 8) Prüfung der Jahresrechnung 2019 und Entlastungserteilung
- 9) Prüfung der Jahresrechnung 2020 und Entlastungserteilung
- 10) Ergänzungswahlen für Ausschüsse der Ortsgemeinde Ochtendung
- 11) Wahl von Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen
- 12) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 13) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 14) Antrag der SPD-Fraktion auf weitere Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED
- 15) Antrag der CDU-Fraktion auf Anpassung der Ausschreibung für die Pflasterarbeiten in der Bahnhofstr. gem. gültigem Beschluss / Sachstandsbericht zum Ausbaurvorhaben Bahnhofstraße
- 16) Antrag der CDU-Fraktion auf Umsetzung des Beschlusses zur Errichtung eines Industriedenkmales und Berücksichtigung dieses Vorhaben bei allen zukünftigen und aktuellen Planungen von öffentlichen Bereichen
- 17) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Ochtendung, 20. April 2023
Ortsgemeinde Ochtendung

LOTHAR KALTER
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung am 27.04.2023 **im** Sitzungssaal I des Rathauses in Ochtendung findet unter Tagesordnungspunkt **1)** eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **dem** Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Ochtend/523/2023)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 2 Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf "Hauptkreuzung K 94 / L 98"
(Ochtend/505/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Gemäß Beschlussfassung des Ortsgemeinderates am 21.07.2022 hat die Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH, Thür, einen Bebauungsplanentwurf mit Begründung erarbeitet.

Vorliegend handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Da die Nettobaufläche kleiner als 20.000 m² ist (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB), die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB nicht begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und gemäß § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete) oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, kann die Aufstellung des Bebauungsplanes im „beschleunigten Verfahren“ nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Der in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 21.07.2022 abgegrenzte Geltungsbereich wurde geringfügig angepasst. Der modifizierte Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hauptkreuzung K 94 / L 98" ist der beiliegenden Planurkunde zu entnehmen.

Beschlussvorschlag 1:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses stimmt das Gremium dem Bebauungsplanentwurf "Hauptkreuzung K 94 / L 98" mit Begründung zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 05/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, den in der Ortsgemeinderatssitzung am 21.07.2022 gefassten Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Hauptkreuzung K 94 / L 98" gemäß Abgrenzung in beiliegender Planurkunde zu modifizieren.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 05/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 3:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 05/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 4:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB) gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchzuführen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 05/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 3 Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz für die L 98, Überplanung der Hauptstraße in Ochtendung (Raiffeisenplatz) (Ochtend/502/2023/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde plant seit längerem die Umgestaltung der Hauptstraße (L 98) im Bereich des Raiffeisenplatzes. Hier soll insbesondere eine barrierefreie und gefahrlose Nutzung des ÖPNV-Angebotes sowie eine sichere Quermöglichkeit der Hauptstraße und der einmündenden Gemeindestraßen Rechnung getragen werden.

Über die gestellten Förderanträge wurde bisher noch nicht entschieden. Grundlage für die Förderung ist auch die Aufteilung der entstehenden Kosten und eine Zuordnung zu den verschiedenen Kostenträgern bzw. Fördermaßnahmen.

Inzwischen wurde der Entwurf einer Baudurchführungsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, vorgelegt. Hier wird insbesondere geregelt, welche Kosten vom Land bzw. der Ortsgemeinde zu tragen sind. Nachdem ursprünglich vorgesehen war, der Ortsgemeinde als Veranlasser der Maßnahme auch die Kosten des Straßenbaus aufzuerlegen, ist nach der Vereinbarung nunmehr das Land Kostenträger für den Fahrbahnausbau und die damit verbundenen Angleichungsmaßnahmen. Die Ortsgemeinde übernimmt die Kosten für die barrierefreie Gestaltung der Bushaltestellen mit Buswartehallen, den Gehweg und die Straßenbeleuchtung. Gemeinschaftskosten werden im Verhältnis der Baukosten aufgeteilt.

Die Abwicklung der Maßnahme soll zusammen mit den Maßnahmen auf dem Raiffeisenplatz erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 54101-096000-53-7 steht ein Haushaltsrest in Höhe von 385.758,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses stimmt das Gremium der vorgelegten Baudurchführungsvereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz für die L 98, Überplanung der Hauptstraße in Ochtendung (Raiffeisenplatz) zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 02/2023/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 4 Grundsatzbeschluss zur Befestigung eines Parkplatzes "Im Oberpflug"
(Ochtend/479/2023/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Von Seiten der Ortsgemeinde Ochtendung wurde die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, ob die Möglichkeit besteht, eine Fläche in der Straße „Im Oberpflug“, welche bereits im Bebauungsplan als Parkfläche vorgesehen ist, mittels Pflaster zu befestigen. Hierbei handelt es sich um die Fläche Flur 13, Flurstück 677/2, gemäß angefügtem Lageplan. Zudem ist angedacht, den Containerstellplatz in diesem Bereich ebenfalls mit Betonsteinpflaster zu befestigen. Insgesamt ist eine Pflasterfläche von ca. 80 m² vorgesehen, eine grobe Kostenschätzung der Verwaltung kommt auf Schätzkosten von ca. 19.000,00 EUR für die Durchführung der Maßnahme. Bei einem Projekt in dieser Größenordnung muss eine Preisanfrage mit mindestens drei Teilnehmern durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 54101-523380 sind für das Jahr 2023 noch Haushaltsmittel in Höhe von ca. 69.000,00 EUR vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, grundsätzlich die Fläche Flur 13, Flurstück 677/ 2, gemäß angefügtem Lageplan teilweise (ca. 80 m²) zu befestigen. Gleichzeitig wird der Ortsbürgermeister nach der durchgeführten Preisanfrage ermächtigt, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/4 79/2023/2									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 5 Erweiterung und Teilerneuerung des Nahwärmenetzes der Wernerseckhalle
(Ochtend/515/2023/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeinde Maifeld (VG) hat aufgrund des Alters der Heizungsanlage in der Grundschule Ochtendung beschlossen, diese zu erneuern. Die Planungsleistungen wurden ausgeschrieben und vergeben. Das Planungsbüro Witec, Ochtendung, hat den Zuschlag der Ausschreibung erhalten.

Im Rahmen der Vorplanung der Heizungserneuerung sollte auch überprüft werden, ob es möglich ist, das Schulgebäude in das bestehende Nahwärmenetz der Wernerseckhalle zu integrieren. Dort sind derzeit die Sporthalle der Wernerseckhalle (VG), das Foyer der Wernerseckhalle (OG), das Rathaus (OG) und das Feuerwehrhaus (VG) angeschlossen; der Jugendtreff (OG) soll zeitnah folgen. Herr Wilbert, Büro Witec, Ochtendung, stellt das Projekt in der Sitzung vor.

Grundsätzlich schlägt die Verwaltung vor, die Grundschule mit an das bestehende Nahwärmenetz der Wernerseckhalle anzuschließen. Da die Bestandsanlage (Blockheizkraftwerk (BHKW)) in der Wernerseckhalle bereits 14 Jahre alt ist – verglichen zu anderen BHKW's, seit je her schlechte Erträge erzielt und in den nächsten Jahren erneuerungsbedürftig wird – soll die Bestandsanlage zunächst mit eingebunden und langfristig durch eine neue Heizungsanlage in der Grundschule ersetzt werden. So entfällt die Notwendigkeit in Kürze erneut (ggf. bis auf den Rückbau der Altanlage in der Wernerseckhalle) zu investieren.

Darüber hinaus soll im Zuge des Ausbaus des Nahwärmenetzes die Stromversorgung samt Zwischenzählern zur Abrechnung an einen Netzanschluss zusammengefasst werden. Da bereits in der Wernerseckhalle ein BHKW (5 kW) und eine Photovoltaikanlage (30 kW) betrieben wird und auf der Grundschule eine PV-Anlage errichtet werden soll (rd. 70 kW), entsteht so die Synergie, dass alle Liegenschaften von den Erzeugeranlagen (dann insgesamt rd. 105 kW) profitieren würden, ohne selbst eine Anlage errichtet zu haben. Die Prüfung durch den Netzbetreiber steht derzeit noch aus.

Weiterhin wird durch die Stromerzeugungsanlagen erreicht, dass die geplante Wärmepumpen-, Pellet-Heizzentrale weitgehend durch selbst erzeugte Energie betrieben werden kann, sodass sich die tatsächlichen Heizkosten immens reduzieren.

Die Dimensionierung der Anlagentechnik wird entsprechend der zum Tragen kommenden Last ausgelegt. Dabei wird die mögliche Beteiligung der Ortsgemeinde Ochtendung (OG) und deren Liegenschaften berücksichtigt. Grundsätzlich gilt, je mehr Liegenschaften eingebunden werden, desto wirtschaftlicher wird das Nahwärmenetz.

Die anfallenden Kosten der Maßnahme bzgl. des Nahwärmenetzes könnten prozentual durch den Anteil der zu beheizenden Gebäudeflächen aufgeteilt werden (ca. 25 % OG und 75 % VG).

Die anfallenden Kosten im Bereich „Stromnetz“ könnten prozentual durch den Anteil des Stromverbrauchs aufgeteilt werden (ca. 15 % OG und 85 % VG).

Für die Errichtung / Erweiterung eines Nahwärmenetzes können 35 % Fördermittel bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden. Für den Anschluss an ein Nahwärmenetz mit ggf. Umrüstungen in den Liegenschaften 25 %.

Die Schätzkosten für das Nahwärmenetz (für alle Liegenschaften) betragen rd. 850.000 EUR. Nach Abzug von Fördermitteln verbleiben ca. 560.000 EUR. Nach Anwendung des o. g. Schlüssels würde für die OG ein Anteil von 140.000 EUR und für die VG 420.000 EUR verbleiben.

Für die Zusammenlegung des Stromnetzes inkl. Investition der Erzeugungsanlagen und Speicher entstehen Kosten in Höhe von ca. 280.000 EUR. Nach o. g. Schlüssel entfallen so 42.000 EUR auf die OG und 238.000 EUR auf die VG.

Die Einspeisevergütung der Stromerzeugungsanlagen wird auch gemäß dem Schlüssel (15 % / 85 %) verteilt. Der Netzbezug wird entsprechend des Verbrauchs umgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel werden entsprechend der Haushaltsjahre zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag 1:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses sowie des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses beschließt das Gremium die Erweiterung und Teilerneuerung des Nahwärmenetzes. Die Kosten der Maßnahme werden entsprechend der Haushaltsjahre zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung wird mit der gesamten Abwicklung des Projektes beauftragt.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 15/2023/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses sowie des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses beschließt das Gremium die Zusammenlegung des Stromnetzes. Die Kosten der Maßnahme werden entsprechend der Haushaltsjahre zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung wird mit der gesamten Abwicklung des Projektes beauftragt.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 15/2023/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 6 Innere Gestaltung des Raiffeisenplatzes (Ochtend/520/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Ingenieurbüro Dr. Siekmann + Partner mbH, Thür, hat auf Grundlage der Anregungen des Fördermittelgebers / Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und eines verwaltungsinternen Besprechungstermins zusammen mit Herrn Ortsbürgermeister Lothar Kalter am 16.03.2023, den bereits vorgelegten Entwurf für die Umgestaltung des Raiffeisenplatzes ergänzt und nun die beigelegte überarbeitete Konzeption vorgelegt.

Folgende Aspekte wurden ergänzt / verändert:

Auf Wunsch der ADD wurden Teile der Klöppelsgasse mit in das Konzept aufgenommen, um den Platzabschluss auch an dieser Stelle zu fassen. Dies wird als Folgemaßnahme der Platzgestaltung notwendig, um die Förderfähigkeit des Konzeptes zu unterstützen. Der Entwurf sieht nun vor, dass im Bereich des Platzes die Klöppelsgasse durch An- und Abrampungen mit in die Platzgestaltung aufgenommen wird. Durch Poller und / oder Sitzblöcke soll der Fahrbahnbereich allerdings klar vom Spielbereich des Platzes abgegrenzt werden, wodurch die Sicherheit gewährleistet werden kann. Das Material soll bzgl. Format und Farbgebung möglichst nah an die vorhandene Pflasterung der anderen Platzhälfte angepasst werden, um optisch ein einheitliches Bild zu wahren.

Ein Vertreter des Büros Siekmann wird in der Sitzung anwesend sein und kann ggf. Fragen zum Konzept beantworten. Die Planunterlagen mit Entwurfsbeschreibung und die Kostenschätzung ist beigelegt.

Damit die Maßnahme noch im Förderzeitraum umgesetzt werden kann, ist eine abschließende Beschlussfassung nun zwingend erforderlich.

Folgende Terminalschiene ist geplant:

- Antrag zur förderrechtlichen Anerkennung bis Ende April 2023
- Versand der Ausschreibungsunterlagen bis August 2023
- Auftragserteilung / Vergabe der Bauleistung bis Oktober 2023
- Baubeginn Januar 2024
- Fertigstellung der Baumaßnahme bis August 2025
- Abrechnung der Baumaßnahme bis Oktober 2025

Gemäß Aufstellung des Büro Dr. Siekmann + Partner mbH, Thür, beträgt die neue Ausbaufäche ca. 2.200 qm. Diese Kosten sind nach Nr. 8.3.5.4 der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-STBauE) förderungsfähig bis zur geltenden Obergrenze von zurzeit 300,00 EUR je Quadratmeter. Daraus ergeben sich förderungsfähige Kosten in Höhe von 660.000,00 EUR (2.600 qm x 300,00 EUR), die zu 75 % gefördert werden. Dazu kommen die Ausstattungsgegenstände und Sonderbauteile wie bspw. das Wasserspiel, die ebenfalls zu 75 % gefördert werden können. Die Kostenschätzung ist beigelegt.

In einer Besprechung mit der ADD am 29.03.2023 hat diese nach Vorlage des überarbeiteten Entwurfes eine Förderfähigkeit in Aussicht gestellt. Die Antragsunterlagen können auf dieser Basis eingereicht werden.

Auf Grundlage der vorgelegten Kostenschätzung und der getroffenen Aussage der ADD, dass das Konzept wie vorgelegt förderfähig sei, wurde eine verwaltungsinterne Förderprognose berechnet, die eine Fördersumme von ca. 600.000,00 EUR und einen Eigenanteil von ca. 200.000,00 EUR ergibt.

Wie bereits mehrfach dargestellt, handelt es sich bei der Umgestaltung des Raiffeisenplatzes um eine Kernmaßnahme im Förderprogramm „Lebendige Zentren“ (ehem. „Ländliche Zentren“). Die Umsetzung dieser Maßnahme ist als Sanierungsziel im Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) festgeschrieben und ist Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen, die seit zehn Jahren seitens der Ortsgemeinde mitgetragen werden. Von Seiten der ADD wurde im Termin am 29.03.2023 nochmals darauf hingewiesen, dass sich bei Wegfall dieser grundlegenden Maßnahme ein Verfehlen der Sanierungsziele ergibt. Dies würde ein Scheitern der Gesamtmaßnahme des Förderprogramms bedeuten, mit der Begründung, dass keine öffentliche Maßnahme nachgewiesen werden kann. Daraus würde eine Rückforderung der bereits ausgezahlten Fördermittel (inklusive Zinsen seit 2017) erfolgen.

Bisher wurden in der Gesamtmaßnahme Mittel in Höhe von ca. **425.367,00 EUR** abgerufen (davon 50.247,18 EUR für die Umgestaltung Raiffeisenplatz und die Bushaltestelle Hauptstraße und ca. 214.500,00 EUR für private Modernisierungen). Hinzu kommen bereits verausgabte Planungsleistungen und Mittel für private Modernisierungsvereinbarungen, welche noch nicht abgerufen wurden, sowie vertragliche Verpflichtungen aus bereits abgeschlossenen Vereinbarungen (finanzielles Volumen von rund 300.000,00 EUR).

Aufgrund der sich ergebenden erheblichen Risiken, vor allem finanzieller Art, wird **verwaltungsseitig dringend empfohlen, die Umsetzung der Maßnahme „Innere Gestaltung Raiffeisenplatz“ weiter fortzuführen.** Ein Eigenanteil von 200.000,00 EUR für die Umgestaltung des Raiffeisenplatzes ist wesentlich geringer als die Summe, die im Fall des Scheiterns der Gesamtmaßnahmen zurückgefordert werden würde.

Finanzielle Auswirkungen:

Die erforderlichen Kosten sind im Haushalt 2024 zur Verfügung zu stellen. Erste Mittel sind im Haushalt 2023 vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses nimmt das Gremium die Ausführungen im Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt der vorgelegten Planung zu. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die förderrechtliche Anerkennung für das Projekt zu beantragen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 20/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 7 Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation
(Ochtend/493/2023/4)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im Rahmen der Landesförderung „Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation“ (KIPKI) sollen der Verbandsgemeinde Maifeld 726.110,04 EUR zur Verfügung gestellt werden. Der Verbandsgemeinderat hat im Dezember 2022 beschlossen, 50 % der Zuwendung an die Städte und Ortsgemeinden weiter zu reichen. Somit sollen den Gemeinden pro Einwohner rd. 14,61 EUR zur Verfügung gestellt werden.

Aufteilung in der Verbandsgemeinde Maifeld (Zuweisungsfaktor 14,61103595):

Einig	(143 EW)	2.089,38 EUR
Gappennach	(316 EW)	4.617,09 EUR
Gering	(415 EW)	6.063,58 EUR
Gierschnach	(274 EW)	4.003,42 EUR
Kalt	(457 EW)	6.677,24 EUR
Kerben	(496 EW)	7.247,07 EUR
Kollig	(567 EW)	8.284,46 EUR
Lonnig	(1.259 EW)	18.395,29 EUR
Mertloch	(1.380 EW)	20.163,23 EUR
Münstermaifeld	(3.432 EW)	50.145,08 EUR
Naunheim	(471 EW)	6.881,80 EUR
Ochtendung	(5.494 EW)	80.273,03 EUR
Pillig	(459 EW)	6.706,47 EUR
Polch	(6.939 EW)	101.385,98 EUR
Rüber	(889 EW)	12.989,21 EUR
Trimbs	(613 EW)	8.956,57 EUR
Welling	(915 EW)	13.369,10 EUR
Wierschem	(329 EW)	4.807,03 EUR
Verbandsgemeinde Maifeld	(24.848 EW)	363.055,01 EUR

Die Besonderheit an dem Förderprogramm ist, dass kein kommunaler Eigenanteil erbracht werden muss, sodass 100 % der Zuwendung in Maßnahmen fließen können. Fördermittel aus Gemeinden, die bis zum 01.06.2023 keine Maßnahmen nennen, werden umverteilt. Die Fertigstellung (inkl. Abrechnung) der Maßnahmen muss bis spätestens 31.05.2026 erfolgen.

Die Auszahlung der Fördermittel soll im Herbst / Winter 2023 erfolgen.

Die Verwendung der Fördermittel soll so erfolgen, dass die Kosten der Maßnahme mindestens geringfügig über der Zuwendungssumme liegen, um Rückforderungen zu verhindern.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen sind aus der beigefügten „Positivliste“ zu entnehmen.

Beispiele (diese können im Einklang mit dem KKP stehen):

- 1) Errichtung einer Ladesäule für E-Autos
- 2) Errichtung einer PV-Anlage (oder mehrerer)
- 3) Erneuerung der Heizungsanlage (unter Ausschluss fossiler Energieträger)
- 4) Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z. B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u. ä.)
- 5) Umrüstung der Beleuchtung auf LED-Technik (Straßenbeleuchtung / Liegenschaft)

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses sowie des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses beschließt das Gremium, unter Vorbehalt der Bewilligung der Zuwendung, die folgende(n) Maßnahme(n) anzustoßen:

- Beleuchtung in der Kulturhalle
- Nahwärmenetz der Wernerseckhalle
- Erneuerung Heizungsanlage / Stromversorgung der Liegenschaften um den Raiffeisenplatz

Das Gremium wird über die Bewilligung informiert. Die weitere Vorgehensweise wird im Gremium beraten.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			z. K.	
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/493/2023/4									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 8 Prüfung der Jahresrechnung 2019 und Entlastungserteilung
(Ochtend/528/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43–53) hat die Ortsgemeinde Ochtendung für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.03.2023. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde folgendes festgestellt:

1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde entspricht.
2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt das Gremium die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten die Entlastung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 28/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 9 Prüfung der Jahresrechnung 2020 und Entlastungserteilung
(Ochtend/529/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Entsprechend § 108 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (§§ 43–53) hat die Ortsgemeinde Ochtendung für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses ist die entsprechende Anfangsbilanz des Jahres sowie die im Haushaltsjahr durchgeführten Buchungen.

Die Belegprüfung erfolgte in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.03.2023. Im Rahmen der Belegprüfung haben sich keine Unstimmigkeiten ergeben.

Bei der Überprüfung des Jahresabschlusses wurde folgendes festgestellt:

1. Der Jahresabschluss vermittelt ein Bild, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde entspricht.
2. Die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen (z. B. Haushaltssatzung) wurden bei der Haushaltsausführung und der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet.
3. Die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung, des Inventars sowie der festgelegten Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände wurden beachtet.
4. Der Rechenschaftsbericht steht mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung der Jahresrechnung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Die sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt das Gremium die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und erteilt dem Bürgermeister, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten die Entlastung.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 29/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 10 Ergänzungswahlen für Ausschüsse der Ortsgemeinde Ochtendung
(Ochtend/504/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

Herr Sascha Lagodny teilte mit Schreiben vom 13.03.2023 mit, dass er mit sofortiger Wirkung auf das Mandat im Bau- und Planungsausschuss der Ortsgemeinde Ochtendung verzichtet. Für diese Positionen sind daher Ergänzungswahlen durchzuführen:

Bau- und Planungsausschuss:

2. Lagodny, Sascha SPD Kaut, Thomas
Ternes, Elisa

Das Vorschlagsrecht liegt bei der SPD-Fraktion.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO).

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium die Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 04/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses wählt das Gremium folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Bau- und Planungsausschuss:

Etwaige Anträge:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 04/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 11 Wahl von Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen
(Ochtend/501/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

Sachverhalt:

In diesem Jahr wird die Wahl der Schöffen für die Wahlperiode 2024 – 2028 durch die Amtsgerichte vorgenommen. Hierzu stellen die Gemeinden gemäß §§ 36 Abs. 1, 77 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in jedem Wahljahr eine Vorschlagsliste "Schöffen" auf. Die Zahl der zu wählenden Personen je Gemeinde wird vom Präsidenten des Landgerichts Koblenz festgesetzt. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann gemäß § 31 GVG nur von Deutschen versehen werden.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. In die Vorschlagsliste nicht aufzunehmen sind Personen, die

- unfähig zur Übernahme des Amtes sind (§ 32 GVG),
- aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 33 GVG)
- aus beruflichen Gründen nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen (§ 34 GVG)

In der Anlage sind die vorgenannten gesetzlichen Grundlagen zur Übersicht abgedruckt.

Den Personen, die für eine Aufnahme in die Vorschlagsliste in Betracht kommen, ist zuvor Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern. Im Bewerbungsformular, das die meisten Bewerber vorab ausgefüllt haben, haben viele ihre Intention dargelegt.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste "Schöffen" ist die Zustimmung von **zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl des Gemeinderates** erforderlich. Bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne der Gemeindeordnung, mit der Folge, dass gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht. Soweit sein Stimmrecht ruht, wird der Vorsitzende bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Ausschließungsgründe finden bei Wahlen gemäß § 22 Gemeindeordnung keine Anwendung. Der Gemeinderat kann gemäß § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Die Ortsgemeinde Ochtendung soll sieben Personen in die Vorschlagsliste Schöffen wählen.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Schöffenamtsamt Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 2.10 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 6. Dezember 2022).

Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 HS. 2 GemO beschließt das Gremium, die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 01/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses wählt das Gremium alle Personen aus der beigefügten Vorschlagsliste Schöffen:

Name, Vorname, Beruf

Schütz, Pia Helene, Geschäftsführerin

Endres, Jürgen, Beamter

Nohner, Johannes, Rentner

Braun, Ruben, Bundesbeamter

Brammer, Ingo, Realschullehrer

Grabosch, Uwe, Verwaltungsbeamter

Roth, Jörg, Kaufmann

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 01/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 12 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
(Ochtend/516/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannten Spenden werden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe zur Prüfung angezeigt.

Betrag in EUR	Zweck
1.000,00	Spende für die Baumpflanzaktion
250,00	Spende für die Seniorenveranstaltung

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spenden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 16/2023									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 14 Antrag der SPD-Fraktion auf weitere Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED (Ochtend/514/2023/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Von Seiten der SPD-Fraktion wurde am 22.03.2023 ein Antrag auf zusätzliche Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik eingereicht. In der Ortsgemeinde Ochtendung wurden bereits zahlreiche Umrüstungsaktionen umgesetzt, in denen die besonders ineffizienten HQL-Leuchten weitestgehend umgerüstet wurden. Hier sind in der Ortslage lediglich am Raiffeisenplatz noch solche Leuchten verbaut, deren Umrüstung aber mit der Umgestaltung des Raiffeisenplatzes in Angriff genommen wird. Die vorhandenen Leuchtmittel werden falls möglich bereits im Rahmen der Wartung auf LED-Technik umgerüstet; die Möglichkeit die Langfeldleuchten umzurüsten ist hierbei aber relativ neu.

In der Ortsgemeinde Ochtendung besteht also der Hauptbedarf der Umrüstung an den Leuchtstoffröhren der Langfeldleuchten (insgesamt ca. 210 Stück). Hier gibt es folgende Möglichkeiten:

- 1.) Es besteht die Möglichkeit, die Röhren der Langfeldleuchten auf LED-Röhren umzustellen. Für diese Umrüstung ist kein Fachbüro erforderlich und die Leuchten könnten von der Wartungsfirma der Ortsgemeinde (Fa. Pretz, Koblenz) im Rahmen des Wartungsvertrages umgerüstet werden. Diese Maßnahme könnte kurzfristig (noch in 2023) umgesetzt werden und der Ortsgemeinde würden Kosten von ca. 90,00 EUR pro umgerüstete Leuchte (18.900,00 EUR für die Gesamtmaßnahme) entstehen. Der Austausch von Leuchtmitteln wird allerdings nicht gefördert. Die Einsparung beträgt hier ca. 50 W pro Leuchte, d. h. die Maßnahme würde sich bei den aktuellen Stromkosten bereits nach weniger als einem Jahr amortisieren.
- 2.) Der Austausch der vorhandenen Langfeldleuchten auf LED unter Inanspruchnahme von Fördermitteln und der Erstellung einer lichttechnischen Berechnung durch ein Fachbüro ist eine weitere Option. Hier können momentan Fördermittel von 25 % gemäß Kommunalrichtlinie für die Ortsgemeinde Ochtendung in Aussicht gestellt werden. Es würden nach Abzug der Förderung neben den Ingenieurkosten ca. 450,00 EUR pro umgerüstete Leuchte (94.500,00 EUR für die Gesamtmaßnahme) auf die Ortsgemeinde zukommen. Ein Nachteil dieser Vorgehensweise ist die lange Bearbeitungszeit bei Förderanträgen und das Problem, dass geeignete Büros zur Erstellung der lichttechnischen Berechnung z. Zt. ausgelastet sind. Dadurch kann eine Umsetzung einer solchen Maßnahme für 2023 nicht in Aussicht gestellt werden. Die Einsparung beträgt hier ca. 60 W pro Leuchte, d. h. die Maßnahme würde sich bei den aktuellen Stromkosten bereits nach ca. 3,5 Jahren rechnen. Für die Ermittlung der genauen Einsparung ist jedoch die lichttechnische Berechnung eines Ingenieurbüros erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, die Variante 1 auszuführen, da sie eine schnelle, effiziente und kostengünstige Möglichkeit bietet, die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED umzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der Buchungsstelle 54101-523390 stehen im Haushaltsjahr 2023 Mittel in Höhe von ca. 109.000,00 EUR zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses beschließt das Gremium, die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED durch den Austausch von Leuchtstoffröhren auf LED-Technik ohne Förderung nach Variante 1 umzusetzen und den Austausch im Rahmen des Wartungsvertrages im Jahr 2023 durch die Fa. Pretz durchführen zu lassen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 14/2023/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 15 Antrag der CDU-Fraktion auf Anpassung der Ausschreibung für die Pflasterarbeiten in der Bahnhofstr. gem. gültigem Beschluss / Sachstandsbericht zum Ausbauvorhaben Bahnhofstraße (Ochtend/531/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat den beiliegenden Antrag „Anpassung der Ausschreibung für die Pflasterarbeiten in der Bahnhofstraße gemäß gültigem Beschluss“ vom 31.03.2023 eingebracht. Das Ingenieurbüro hatte hier versehentlich „wassergestrahltes“ Pflaster im Ausschreibungstext des Leistungsverzeichnisses vorgesehen. Von der zentralen Vergabestelle der Verbandsgemeinde Maifeld wurde bereits am 04.04.2023 mit der angefügten Bieterinformation reagiert, damit auch das Pflaster eines Ochtendunger Herstellers zum Zuge kommen kann.

Im Rahmen der Ausbaumaßnahme kann die Biodiversität nicht berücksichtigt werden, weil nur im Bestand ausgebaut wird und keine Frei- bzw. Grünflächen zu gestalten sind.

Auf die Situation der Verkehrsführung wurde bereits im Rahmen der Planerstellung geachtet und wird nochmals vor der Ausführung im Detail festgelegt und öffentlich bzw. mit den Anliegern kommuniziert. Insbesondere erfolgt dies im Hinblick auf die Entschärfung der Abbiegeverkehre.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/531/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 16 Antrag der CDU-Fraktion auf Umsetzung des Beschlusses zur Errichtung eines Industriedenkmales und Berücksichtigung dieses Vorhabens bei allen zukünftigen und aktuellen Planungen von öffentlichen Bereichen (Ochtend/530/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion im Ortsgemeinderat Ochtendung hat mit Schreiben vom 31.03.2023 die Umsetzung des Beschlusses zur Errichtung eines Industriedenkmales und Berücksichtigung dieses Vorhabens bei allen zukünftigen sowie aktuellen Planungen von öffentlichen Bereichen beantragt. Das Antragsschreiben ist als Anlage beigelegt.

In der Sitzung soll über das weitere Vorgehen beraten werden.

Über den Tagesordnungspunkt wurde bereits am 21.03.2019 in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und am 29.08.2019 im Ortsgemeinderat Ochtendung beraten.

Ob eventuell eine Baugenehmigung erforderlich wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen für die Maßnahme keine Mittel zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt Folgendes:

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung	z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.					
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/530/2023										
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: 17 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Ochtend/524/2023)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Ortsgemeinderat Ochtendung

TOP-Nr.: ____ Auftragsvergabe der Straßenbauarbeiten zum Ausbau der Bahnhofstraße
(Ochtend/532/2023)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ortsgemeinderates Ochtendung am 09.02.2023 wurde der Ortsbürgermeister ermächtigt, nach erfolgter Ausschreibung, den Auftrag im Rahmen einer gesamtwirtschaftlichen Vergabe an den Mindestbietenden zu vergeben, sofern die Auftragssumme die Kostenberechnung um bis zu 10 % nicht überschreitet.

Nach erfolgter Ausschreibung sowie durchgeführter Submission am 19.04.2023 (vorbehaltlich der Nachrechnung durch die zentrale Vergabestelle) ist abzusehen, dass die voraussichtliche Auftragssumme die o. a. Rahmenbedingungen überschreitet. Dies bedeutet, dass der Ortsbürgermeister durch den o. g. gefassten Beschluss am 09.02.2023 keinen Auftrag erteilen kann. Die Kostenschätzung des Ingenieurbüros Faßbender & Weber, Brohl-Lützing, belief sich ursprünglich auf 1.356.772,68 EUR. Eine Aufhebung des Verfahrens ist u. a. wegen der gesamtwirtschaftlichen Vergabe mit dem Abwasserwerk Maifeld und dem Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel nicht möglich. Für die Gesamtausschreibung ergeben sich keine aufhebungsrelevanten Mehrkosten. Bei einer Aufhebung würden daher Schadensersatzansprüche gegenüber der Ortsgemeinde entstehen. Eine Rückstellung oder Verzögerung der Maßnahme stellt zudem aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht keine Option dar.

Da der Haushalt für das Haushaltsjahr 2023 noch nicht genehmigt ist, ist es erforderlich, die benötigten Haushaltsmittel, die durch die gestiegenen Kosten benötigt werden, aus Haushaltsresten, die aus dem Vorjahr übertragen werden, bereitzustellen. Hier stehen Mittel in Höhe von 1.124.070,19 EUR bereit, die übrigen Haushaltsmittel werden über eine überplanmäßige Ausgabe bzw. über den Haushalt 2023 zur Verfügung gestellt.

Das endgültige Submissionsergebnis wird im nächsten Sitzungslauf bekannt gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan für das Jahr 2023 stehen, neben den Mitteln der Vorjahre, bei der Buchungsstelle 54101-096000-51-1 Mittel in Höhe von 1.440.073,00 EUR zur Verfügung. Da bisher erst 250.000,00 EUR übertragen wurden, werden die weiteren zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 874.070,19 EUR ebenfalls ins Haushaltsjahr 2023 übertragen.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium ermächtigt Herrn Ortsbürgermeister Kalter, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten zum Ausbau der Bahnhofstraße (nach endgültig durchgeführter Submission) bis zu einer Überschreitung von 20 Prozent der Angebotssumme für das Los „Straßenbauarbeiten“ gegenüber der entsprechenden Kostenberechnung an den gesamtwirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben. Gleichzeitig wird eine überplanmäßige Ausgabe bei der Buchungsstelle 54101-096000-51-1 zur Deckung der Kosten für die Straßenbauarbeiten beschlossen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab- stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Ochtendung	27.04.2023	Ochtend/5 32/2023									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		